

# **InnovationCity Sanierungszuschuss – Recklinghausen-Hillerheide**

## **Kommunale Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur energetischen Modernisierung im InnovationCity-Quartier Recklinghausen-Hillerheide**

### **Präambel**

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt im Rahmen des Klimaschutzes einen grundlegenden Umbau ihrer Energieversorgungsstruktur. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Steigerung der Energieeffizienz in Bestandsgebäuden. Energetisch modernisierte Gebäude tragen einen beachtlichen Anteil zum Klimaschutz bei. Die energetische Gebäudesanierung stellt somit eine Schlüsselrolle bei der Energiewende dar. Dennoch weisen effiziente Energieversorgungssysteme auf Quartiersebene noch erhebliche, bisher nicht genutzte Potentiale auf.

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen auch für die Stadt Recklinghausen zentrale umweltpolitische Aufgaben dar. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt im Jahr 2018 die Umsetzung des Integrierten energetischen Quartierskonzepts für das Quartier Hillerheide beschlossen und verfolgt nun das Ziel, die Sanierungsrate im Quartier zu steigern und so den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen signifikant zu senken. Ziel des Förderprogramms „InnovationCity Sanierungszuschuss“ ist es, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Quartiersgebiet Hillerheide durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, eine oder mehrere energetische Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen.

### **1. Fördergegenstand und Förderobjekte**

Die Stadt Recklinghausen fördert die energetische Modernisierung im Projektgebiet „InnovationCity Hillerheide“ (siehe Karte des Projektgebiets, Punkt 11) mit finanziellen Zuschüssen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken
- Erneuerung auch einzelner, energetisch sanierungsbedürftiger Fenster und Haustüren
- Austausch und/oder Erneuerung von Heizungsanlagen im Bestand (beim Austausch von Ölkesseln oder Kohleheizungen wird eine Bonusförderung gewährt)

- Photovoltaikanlagen & Solarthermie
- Austausch von alten, ineffizienten Haushaltsgeräten
- Energieberatung durch Energieberater

## 2. Förderempfänger\*in

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen als Privateigentümer\*innen von Wohngebäuden/ Wohnungen mit 10 Wohneinheiten, darin enthalten max. 2 Gewerbeeinheiten. Ein Gebäude gilt als Wohngebäude wenn mindestens 50% der Nutzfläche für Wohnzwecke genutzt werden.
- Wohnungseigentümergeinschaften mit bis zu 20 Wohneinheiten. Der Antrag für eine Förderung ist über eine\*n bevollmächtigte\*n Vertreter\*in zu bestellen, an die/den auch die Förderung ausgezahlt wird.
- Mieter\*innen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer\*innen vorliegt oder im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von effizienten Haushaltsgeräten.
- juristische Personen (z.B. Kleingewerbetreibende) in ausschließlich begründeten Ausnahmen, nach Prüfung der Sachverhalte und Ermessensentscheidung durch die Stadt Recklinghausen.

Eigentümer\*innen nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieter\*innen hierüber schriftlich zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift der Mieterin/Mieter mitzuteilen.

## 3. Förderbedingungen und Antragsvoraussetzungen

- Fördervoraussetzung der förderfähigen Maßnahmen nach Punkt 4 ist eine Energieberatung. Diese muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Sie ist nachgelagert bis zu einem Jahr nach Beratung förderfähig. Der entsprechende Beratungsbericht ist in Kopie mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme einzureichen. Hiervon ausgenommen ist Förderung von Haushaltsgeräten.

- Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Hiervon ausgenommen ist die Bezuschussung einer Energieberatung.
- Das zu fördernde Gebäude muss, gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren erbaut worden sein. Später genehmigte Gebäudeteile sind ausgeschlossen.
- Zu fördernde Heizungsanlagen müssen, gerechnet ab dem Antragsjahr, mindestens vor 15 Jahren eingebaut worden sein. Ausgenommen davon sind Öl- und Kohleheizungen.
- Zur Förderung effizienter Haushaltsgeräte muss das Gerät nachweislich (z.B. durch eine Produkt-Seriennummer, Rechnung) älter als 15 Jahre sein. Es werden nur Haushaltsgeräte mit einem Brutto-Kaufpreis von mindestens 300€ (Bagatellgrenze) pro Gerät gefördert. Jedes Haushaltsgerät kann nur einmalig gefördert werden. Je Haushalt/Wohneinheit wird im Rahmen der Projektlaufzeit der Austausch von bis zu vier Geräten gefördert. Das Altgerät muss nachweislich sachgerecht entsorgt werden.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

<b>Förderung der Wärmedämmung</b>		
4.1	Fassade	20€/m <sup>2</sup>
4.2	Dach	20€/m <sup>2</sup>
4.3	Keller- oder oberste Geschossdecke	10€/m <sup>2</sup>
<b>Förderung zur Erneuerung von Fenster und Türen</b>		
4.4	Fenster und Fenstertüren	60€/m <sup>2</sup>
4.5	Hauseingangstüren	250€
4.6	Rolladenkästen	30€
<b>Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien</b>		
4.7	Wärmepumpe	3000€
4.8	Holzpelletanlage	1000€
4.9	Fernwärmeanschluss	800€
4.10	Hydraulischer Abgleich	80€
4.11	Photovoltaik (ab 2,5 kWp)	1500€
4.12	Speicher für Photovoltaik	1500€
4.13	Solarthermie (ab 3 m <sup>2</sup> )	1500€
<b>Bonusförderung<sup>4</sup></b>		
4.14	Austauschbonus Kohle- oder Ölheizung	800€
<b>Bezuschussung Energieberatung<sup>5</sup></b>		

4.15	Energieberatung durch einen Energieberater	bis 100€ *
<b>Förderung effizienter Haushaltsgeräte</b>		
4.16	Waschmaschine	75€
4.17	Spülmaschine	75€
4.18	Wäschetrockner	60€
4.19	Kühlschrank	80€
4.20	Gefrierschrank	60€
4.21	Kühl-Gefrierkombi	80€
4.22	Backofen	80€
4.23	Kombination Einbauherd mit Kochfeld	100€

\* je nach tatsächlich anfallenden Kosten.

## 5. Vorrang anderer Fördermittel und Obergrenze der Förderung

- Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. KfW Bank, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.
- Gefördert werden nur Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von mindestens 250 € (Bagatellgrenze) pro Wohneinheit. Der insgesamt ermittelte Zuschuss ist auf volle 10,- € aufzurunden.
- Die maximale Fördersumme beträgt pro Eigentumsimmobilie 8.000€. Bei Wohnungseigentümergeinschaften beträgt die Förderhöchstsumme 2.000 € pro Wohnung. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass mehrere Anträge gestellt werden.
- Haushaltsgeräte können nur einmalig gefördert werden.
- Die maximale Förderanzahl an Haushaltsgeräten beträgt vier.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen<sup>3</sup> mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Sanierungsmanagement Hillerheide im Stadtteiltreff an der Heidestraße 6 in 45659 Recklinghausen zu stellen. Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Recklinghausen behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Formulare sind im Internet unter <https://www.isek->

[hillerheide.de/energetische-sanierung](http://hillerheide.de/energetische-sanierung) verfügbar. Außerdem können sie im Stadtteiltreff abgeholt und eingereicht werden.

Die Stadt Recklinghausen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Die Maßnahme ist innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Folgende Unterlagen müssen für eine Bewilligung der Förderung hinsichtlich der in Punkt 4 (Ausnahme Förderung effizienter Haushaltgeräte) beschriebenen Fördergegenstände vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden:

- ausgefülltes Antragsformular
- aktueller Eigentumsnachweis oder Mietvertrag
- mind. ein Angebot einer Fachfirma
- Fotodokumentation vor der Maßnahme
- Beratungsbericht der Energieberatung
- Eventuell erforderliche Genehmigungen

Im Falle einer Haushaltsgeräte-Förderung muss das Angebot nicht von einer Fachfirma stammen. Die Nennung des Preises, der Marke, der Gerätebezeichnung/-nummer und des Händlers ist in diesem Falle ausreichend.

Folgende Unterlagen müssen für die Bewilligung der Förderung einer Energieberatung eingereicht werden:

- ausgefülltes Antragsformular
- aktueller Eigentumsnachweis oder Mietvertrag
- Beratungsbericht eines Energieberaters/Energieberaterin

## **7. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Eingang und sorgfältiger Prüfung aller erforderlichen Unterlagen. Nach Abschluss der Maßnahme müssen alle Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen eingereicht werden.

Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme. Abweichungen der abgerechneten Maße bzw. Materialien von den Antragsunterlagen können zu Kürzungen des bewilligten Zuschusses führen. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist ausgeschlossen.

## **8. Zweckbindung und Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Recklinghausen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Der Verwendungszweck ist eine mindestens zweijährige Verortung des entsprechenden Fördergegenstands im Projektgebiet. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach Punkt 2 der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde. Die Stadt Recklinghausen behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- Der/Die Zuwendungsempfänger\*in erklärt sich dazu bereit, der Stadt Recklinghausen die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.
- Mit dem Bewilligungsbescheid verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger\*in zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation die Veröffentlichung von Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich zu dulden. Werbe- und Informationsbanner des städtischen Projektes „InnovationCity Recklinghausen-Hillerheide“ werden von der Stadt Recklinghausen für die Zeit der Sanierungsmaßnahme gestellt und sind während der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.
- Mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachunternehmen beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- Der geplanten Maßnahme dürfen keinen planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belangen entgegenstehen. Sofern diese notwendig sind, sind die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vorzulegen.
- Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB, Bau O NRW und EnEV) erfüllen (Technische Anforderungen siehe Anhang).

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Geändert wurde sie am 25.10.2022

## 11. Karte



### Legende

	Gebäude		Grünflächen		Straßen
	Wohngebiete		Wald		
	Gewerbegebiete		Gewässer		



### Übersichtskarte - Projektgebiet

0 125 250 m



Impressum:  
Innovation City Management GmbH  
Lieske von Haesem  
Stand: 04.06.2020

Kartengrundlage:  
Data/Maps Copyright 2018 Geofabrik GmbH  
and OpenStreetMap Contributors

## 12. Technische Mindestanforderungen

<b>Fördergegenstand</b>	<b>Energetische Standards (EnEV 2014) / Energieeffizienzklasse</b>
<b>Fassadendämmung</b>	Wärmedämmverbundsystem / vorgehängte hinterlüftete Fassade: U-Wert max. 0,24 W/(m <sup>2</sup> K)
<b>Dachdämmung</b>	Flachdach: U-Wert max. 0,20 W/(m <sup>2</sup> K); Steildach (Aufsparrendämmung, Zwischensparrendämmung, Untersparrendämmung): U-Wert max. 0,24 W/(m <sup>2</sup> K); Bei Platzmangel der Zwischensparrendämmung, gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Schichtdicke des Dämmstoffes (min. WLG 035) eingebaut wurde.
<b>Dämmung der obersten Geschossdecke</b>	U-Wert max. 0,24 W/(m <sup>2</sup> K)
<b>Dämmung der Kellerdecke</b>	Kellerdeckendämmung, Kellerwände, Perimeterdämmung: U-Wert max. 0,30 W/(m <sup>2</sup> K)
<b>Fenster</b>	U-Wert max. 1,3 W/(m <sup>2</sup> K)
<b>Hauseingangstüre</b>	U-Wert max. 1,8 W/(m <sup>2</sup> K)
<b>Haushaltsgeräte</b>	Energieeffizienzklasse C